

*Mag. Dr. Claudia Kuretsidis-Haider**

Die Nachkriegsjustiz in Österreich in Bezug auf die Verbrechen in der Shoah

Vorbemerkungen

Die Verfasserin dieses Beitrages ist – gemeinsam mit Dr. Winfried R. Garscha – Leiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz in Wien. Die Forschungsstelle befasst sich mit der Recherche und Dokumentation von Prozessen der österreichischen Justiz zu nationalsozialistischen Kriegs- und Humanitätsverbrechen im nationalen und internationalen Kontext¹. In diesem Zusammenhang haben wir mit Herrn Univ.-Prof. Dr. Witold Kulesza 1998 erstmals Kontakt aufgenommen, als dieser Direktor der Hauptkommission für die Untersuchung von Verbrechen gegen die polnische Nation wurde. 1999 berichteten auch deutsch- und englischsprachige Zeitungen über den in Polen diskutierten Plan, im Zuge der Neuordnung der Institutionen des Gedenkens an Unterdrückung und Massenverbrechen die Hauptkommission „abzuwickeln“. Das alarmierte jene WissenschaftlerInnen, die sich mit der Erforschung der europäischen Nachkriegsjustiz beschäftigten. Gemeinsam mit dem niederländischen Strafrechtsprofessor Dr. Christiaan F. Rüter von der Universität Amsterdam, dem Herausgeber der monumental Dokumentation der deutschen Urteile wegen NS-Verbrechen, vereinbarten wir einen Besuch der Hauptkommission in Warschau, um den polnischen Kollegen unsere Solidarität bei ihren Anstrengungen zur Weiterführung der Hauptkommission zu versichern. In den Gesprächen mit Professor Kulesza betonten wir, dass der Stellenwert der von ihm

107

* Ko-Leiterin der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz am Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes.

¹ Zur Tätigkeit der Zentralen österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz siehe: <http://www.nachkriegsjustiz.at> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

geleiteten Institution für die Erforschung der NS-Verbrechen auch außerhalb Polens bekannt sei und ihre Auflösung ein unersetzlicher Verlust wäre. Professor Dr. Rüter strich die Bedeutung der Hauptkommission zudem in einem Fernsehinterview hervor.

In den folgenden Jahren intensivierte sich der Kontakt zwischen der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz und der Hauptkommission, auch nach dem Ausscheiden von Witold Kulesza aus seiner Funktion im Jahre 2006; unter anderem erfuhren wir große Unterstützung bei der Durchführung unseres Forschungsprojekts „Majdanek und die Justiz“², im Zuge dessen wir nicht nur Akten einsehen, sondern auch in Lublin und Warschau mit Staatsanwälten der Hauptkommission juristische Fragen besprechen konnten.

Schon bevor Witold Kulesza wieder als Professor an die Universität Łódź zurückgekehrt war, luden wir ihn ein, Mitglied im Kuratorium der Forschungsstelle Nachkriegsjustiz zu werden. Er nahm an mehreren, von der Forschungsstelle organisierten Konferenzen teil – zuletzt beim 20jährigen Gründungsjubiläum im Dezember 2018.

Die Forschungsstelle Nachkriegsjustiz hat in Professor Dr. Witold Kulesza immer einen Unterstützer unserer Arbeit vorgefunden und wir danken ihm sehr herzlich für die Kooperation in den vergangenen 20 Jahren.

Der nachfolgende Aufsatz gibt einen Überblick über Strafverfahren von österreichischen Gerichten, die Verbrechen an Jüdinnen und Juden zum Verhandlungsgegenstand hatten.

In Deutschland endeten große Prozesse zur justiziellen Ahndung des Massenmordes an Jüdinnen und Juden – wie bspw. die Frankfurter Auschwitz-Prozesse oder der Prozess gegen John Demjanjuk³ – entweder teilweise mit hohen Freiheitsstrafen oder blieben zumindest im öffentlichen Gedächtnis präsent. Österreichische Prozesse wegen Verbrechen in der Shoah sind hingegen vielfach in Vergessenheit geraten, nicht zuletzt, weil sie oftmals mit skandalösen Freisprüchen endeten, wenn die staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen überhaupt anklagereif gemacht werden konnten. Oder sie sind schon so lange her, dass sie aus dem öffentlichen Gedächtnis gänzlich verschwunden sind.

² Siehe: *Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Straferfolgung und verweigerter Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich*, Hrsg. C. Kuretsidis-Haider, W.R. Garscha, S. Sanwald, A. Selerowicz, I. Nöbauer, Graz 2011.

³ Siehe dazu: *Der Fall Ivan Demjanjuk*, https://web.archive.org/web/20100308204336/http://www.daserste.de/doku/beitrag_dyn-uid,ub4hqwqmheayq31h~cm.asp (letzter Zugriff: 14.01.2020).

Der Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich durch die Justiz

Der Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich gliedert sich in drei Phasen:

*) Ahndung durch Strafverfahren vor Volksgerichten 1945 bis 1955,

*) Ahndung durch Strafverfahren vor Geschworenengerichten im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit 1955 bis 1975,

*) Nichtahndung von NS-Verbrechen seit 1975.

Bereits am 8. Mai (wenige Stunden vor der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht) und am 26. Juni 1945 hat die damalige provisorische österreichische Regierung die gesetzlichen Weichen zur Ahndung von NS-Verbrechen in Form des Verbotsgesetzes⁴ und des Kriegsverbrechergesetzes⁵ gestellt. Für die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen, so auch Verbrechen in der Shoah, war das Kriegsverbrechergesetz die entscheidende gesetzliche Grundlage. Damit konnten unter anderem Kriegsverbrechen, Quälereien und Misshandlungen in Arbeits- und Konzentrationslagern, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und andere Verletzungen der Menschenwürde, Mord und Totschlag u.a. in Konzentrationslagern, aber auch im Zuge der nationalsozialistischen Euthanasieaktion oder während der Endphase der NS-Herrschaft, Deportationen, missbräuchliche Bereicherung („Arisierung“) sowie Denunziation geahndet werden.

Mit der Verfahrensführung wegen der nach dem Kriegs- und Verbotsgesetz für strafbar erklärten Handlungen wurden Volksgerichte betraut⁶. Das waren österreichische Gerichte, die neben den beiden Sondergesetzen auch das österreichische Strafgesetz anwendeten und sich an der österreichischen Strafprozessordnung orientierten. Sie übten ihre Tätigkeit in Senaten von zwei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führte, und drei Schöffinnen bzw. Schöffen aus. Die Volksgerichtssenate wurden bei den jeweiligen Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte gebildet. Es gab somit vier Volksgerichte, nämlich in Wien, Graz (mit Außensenaten in Klagenfurt und Leoben), Linz (mit Außensenaten in Salzburg und Ried/Innkreis) und Innsbruck, also ein Volksgericht in jeder alliierten Besatzungszone. Insgesamt leiteten die Volksgerichte zwischen 1945

⁴ Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP, Staatsgesetzblatt 1945, Nr. 13 (Verbotsgesetz).

⁵ Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, Staatsgesetzblatt 1945, Nr. 32 (Kriegsverbrechergesetz).

⁶ Siehe dazu: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

und 1955 136.829 gerichtliche Ermittlungen ein, 28.148 Mal erhoben die Staatsanwaltschaften Anklage, 23.477 rechtskräftige Urteile wurden gefällt, davon 9.870 Freisprüche und 13.607 Schuldsprüche. Es wurden 43 Todesurteile verhängt und es erfolgten 29 Verurteilungen zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. 30 Todesurteile wurden vollstreckt. Diese auf den ersten Blick beeindruckende Bilanz wird noch beeindruckender, wenn man ins Kalkül zieht, dass fast 80% der Untersuchungen vor dem März 1948 eingeleitet wurden. 75% der durch die österreichischen Volksgerichte ausgesprochenen Urteile ergingen in den ersten dreieinhalb Jahren. Dann gingen die gerichtlichen Untersuchungen wegen NS-Verbrechen drastisch zurück.

Allerdings – und damit relativiert sich die beeindruckende Zahl so gleich – wurde die überwiegende Zahl der Volksgerichtsprozesse wegen Mitgliedschaft in der NSDAP vor 1938, wegen der Übernahme bestimmter Funktionen innerhalb der NSDAP oder wegen falscher Angaben über die Parteimitgliedschaft nach 1945 geführt. Die Zahl der diesbezüglichen Urteile betrug wahrscheinlich über 8.000. Die Gesamtzahl der wegen NS-Gewaltverbrechen, wegen Raub oder wegen Denunziation Verurteilten betrug mehr als 5.000 (davon betrafen aber wiederum ca. 50% die Denunziation). Wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen insgesamt wurden nur etwas mehr als 500 Personen abgeurteilt. Eine mehr als dürftige Bilanz, der die vom Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes in jahrelanger Grundlagenforschung in mehreren Großprojekten errechnete Zahl der Opfer des NS-Regimes mit mehr als 108.000 Personen, davon mindestens 66.500 Jüdinnen und Juden⁷, entgegen zu halten ist. Dieser hohen Opferzahl gegenüber stehen gerade einmal 108 Volksgerichtsprozesse wegen Verbrechen in der Shoah (27 Personen wurden zum Tode oder zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt), sowie überhaupt nur mehr 25 Prozesse nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit 1955 bis heute.

Erste Shoah-Prozesse

Die ersten NS-Prozesse österreichischer Gerichte im Jahr 1945 hatten Verbrechen an Jüdinnen und Juden zum Verhandlungsgegenstand. Sie endeten in vielen Fällen mit der damals in Österreich geltenden Höchststrafe,

⁷ Siehe <http://www.doew.at/erforschen/projekte/datenbankprojekte/namentliche-erfassung-der-oesterreichischen-holocaustopfer> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

der Todesstrafe, die in der Mehrzahl der Fälle auch vollstreckt wurde. Die ersten Strafverfahren waren solche wegen Verbrechen an ungarisch-jüdischen Zwangsarbeitern im Zuge des „Südostwall-Baues“.

So etwa erhielt am 31. Oktober 1945 Johann Hölzl das Todesurteil, weil er – gemeinsam mit Johann Zemlicka – einem „Hinrichtungskommando“ im Lager für 3.000 bis 4.000 ungarisch-jüdische Zwangsarbeiter in der ungarischen Stadt Kőszeg/Güns angehört hatte⁸. Hier befand sich seit Anfang Dezember 1944 das so genannte Ziegelofenlager, und hier war am 22. und 23. März 1945 die einzige Gaskammer auf ungarischem Gebiet im Betrieb, um „nichtmarschfähige“ Gefangene zu liquidieren⁹. Am 25. März 1945 beschloss die Lagerleitung, weitere 85 im Ziegelhoflager verbliebene kranke und nicht gehfähige Juden gewaltsam zu beseitigen. Johann Hölzl erschoss drei Menschen; Johann Zemlicka tötete, bevor er sich zum Mittagessen begab, acht Juden durch Erhängen. Seiner Aussage nach mussten jüngere und noch gesunde Juden ihre kranken Mithäftlinge, die infolge der unzureichenden Ernährung, der harten Arbeit und ihres schlechten Gesundheitszustandes bereits so schwach waren, dass sie kaum mehr stehen konnten, zusammensammeln und den Angehörigen des Hinrichtungskommandos übergeben. Sodann wurden die Gefangenen zu einem improvisierten Galgen geschleppt, wo ihnen u.a. Zemlicka einen über einen Querbalken geworfenen Strick um den Hals legte und die bereits so geschwächten Juden, die sich weder wehrten noch jammernten, erhängte. Zemlicka, der erst einige Zeit nach Hölzl verhaftet werden konnte, wurde am 12. Februar 1946 zum Tode verurteilt¹⁰. Die Todesstrafen an Hölzl und Zemlicka wurden am 21. Februar bzw. am 22. Mai 1946 im Richthof des Wiener Straflandesgericht am Würgegalgen vollstreckt.

Den insgesamt größten Verfahrenskomplex der österreichischen Rechtsgeschichte wegen NS-Verbrechen stellten die so genannten sechs Engerau-Prozesse dar. Sie hatten ebenfalls Shoah-Verbrechen zum Verhandlungsgegenstand.

Der erste Engerau-Prozess war der erste NS-Prozess in Österreich und begann am 14. August 1945¹¹. Bereits am 25. Mai 1945, also etwas

⁸ Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), LG Wien Vg 1a Vr 1010/45.

⁹ Siehe: *Mobiles Erinnern. Gedenken: Todesmarsch ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter 1944-45*, S. 10, 20 f., http://www.yadvashem.org/yv/pdf-drupal/de/education/broschuere_mobiles_erinnern.pdf (letzter Zugriff: 14.01.2020).

¹⁰ WStLA, LG Wien Vg 1b Vr 1018/45.

¹¹ Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe C. Kuretsidis-Haider, *„Das Volk sitzt zu Gericht“*. *Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954*, Wien–Innsbruck–Bozen 2006, sowie zusammenfassend: C. Kuretsidis-Haider, *Tábor Engerau a jeho vnímanie v rakúsku od roku 1945 do súčasnosti (The Engerau camp and its perception in Austria from 1945 to the present day)*, [in:] M. Borský (Hrsg.), *Engerau. Zabudnutý príbeh*

mehr als zwei Wochen nach der Kapitulation der Deutschen Wehrmacht, hatte der damals 40-jährige Fleischhauer Rudolf Kronberger¹² aus Wien eine „Anzeige gegen Angehörige der SA im Judenlager Engerau“¹³ erstattet. Er gab an, von Herbst 1944 bis 29. März 1945 selbst dort als SA-Scharführer „in besonderer Verwendung“ eingesetzt gewesen zu sein und folgendes beobachtet zu haben:

Als die SA das Judenlager in Engerau errichtete, wurden ca. 2000 Juden (ungarische) in das genannte Lager aufgenommen. [...] Anlässlich des Abmarsches Ende April 1945 aus dem Lager in der Richtung nach Deutsch Altenburg wurde ich als Wegführer bestimmt und ging an der Spitze des Zuges. Hinter mir fand eine wüste Schießerei statt bei der 102 Juden den Tod fanden.

Mit dieser lapidaren Schilderung begannen die größten, umfangreichsten und am längsten andauernden gerichtlichen Ermittlungen wegen NS-Verbrechen in der österreichischen Nachkriegsgeschichte.

Am 14. August 1945 um 9 Uhr Vormittag, trat das Volksgericht beim Landesgericht Wien zu seiner allerersten Hauptverhandlung zusammen. Die Staatsanwaltschaft Wien warf den Angeklagten Alois Frank¹⁴, Rudolf Kronberger und Wilhelm Neunteufel¹⁵ sowie einem weiteren Mitangeklagten vor, Verbrechen im Lager Engerau in der Zeit von Dezember

Petržalky (The forgotten story of Petržalka), Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des jüdischen Gemeindemuseums Bratislava, Bratislava 2015, s. 27–40.

¹² Rudolf Kronberger war ab 1938 NSDAP- und SA-Mitglied (in der Funktion eines Scharführers). Ab 1939 arbeitete er bei der Reichsbahn in Wien. Im November 1944 wurde er zur SA-Standarte 4 einberufen und in das für ausländische Zwangsarbeiter eingerichtete Lager in Kittsee (Burgenland) sowie später in das Lager Engerau abkommandiert. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/1. Bd.), Beschuldigtenvernehmung mit Rudolf Kronberger (9.07.1945).

¹³ WStLA, LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/1. Bd.), Anzeige von Rudolf Kronberger (15.05.1945).

¹⁴ Alois Frank war ab 1935 Mitglied bei der SA. Im selben Jahr wurde er wegen illegaler nationalsozialistischer Betätigung verhaftet und verbüßte eine sechswöchige Haftstrafe. Seit 1938 Mitglied der NSDAP, erhielt er in der Folge den Ehrentitel „Alter Kämpfer“ sowie die Ostmarkerinnerungsmedaille. Bei der SA übte er die Funktion eines Rottenführers und später eines Scharführers aus. Am 4.01.1945 wurde er in das Lager Engerau notdienstverpflichtet. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/1. Bd.), Beschuldigtenvernehmung mit Alois Frank (10.07.1945).

¹⁵ Wilhelm Neunteufel trat 1938 der SA (Standarte 24) und der NSDAP bei. Im März 1940 wurde er in die Deutsche Wehrmacht eingezogen, und war u.a. in der Ortskommandantur von Schitomir (UdSSR) tätig. Nach einer schweren Schädelverletzung war er für den Militärdienst untauglich. Er musste daher als SA-Truppführer bei der Sanität Dienst machen. Im November 1944 wurde er in das Lager Engerau versetzt und war in der Schreibstube beim Lagerkommandanten tätig. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/1. Bd.), Beschuldigtenvernehmung mit Wilhelm Neunteufel (11.07.1945).

1944 bis März 1945 begangen, und sich am Massaker des aus Mitgliedern der Lagerwache bestehenden „Sonderkommandos“ bei der Auflösung des Lagers sowie am Nachtmarsch vom 29. zum 30. März 1945 als Angehörige der Eskorte der ehemaligen Lagerinsassen beteiligt zu haben. Am 17. August 1945 verkündete der vorsitzende Richter nach dreitägiger Hauptverhandlung das Urteil: es lautete dreimal auf Todesstrafe sowie in einem Fall auf acht Jahre Freiheitsstrafe. Frank, Kronberger und Neunteufel wurden am 20. bzw. 28. November 1945 im Richthof des Landesgerichts Wien durch den Würgegalgen hingerichtet.

Anfang November 1945 waren die staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen in der Strafsache Engerau bereits so gediehen, dass eine weitere Hauptverhandlung angesetzt werden konnte. Im Zuge der gerichtlichen Voruntersuchungen waren nämlich dem Untersuchungsrichter Niederschriften, aufgenommen mit ungarisch-jüdischen Zeugen, vorgelegt worden, die im weiteren Prozessverlauf eine wichtige Rolle spielen sollten. Zusammengestellt hatte diese Protokolle der Arzt Dr. Otto Wolken¹⁶, ein Mitarbeiter des „Landesfürsorgekomitees für ungarische Deportierte“ in Wien – einer Anlaufstelle für ungarische Staatsbürger, die in die frühere Ostmark deportiert worden waren. Dr. Wolken schrieb die Aussagen von ehemaligen Häftlingen des Lagers Engerau auf, die auf dem Weg über Wien zurück in ihre Heimat waren und seine ärztliche Betreuung in Anspruch nehmen mussten.

Der 2. Engerau-Prozess begann am 11. November 1945. Vor Gericht standen Josef Entenfellner¹⁷, Gustav Tamm¹⁸ sowie drei weitere Angeklagte. Vier Tage später wurde das Urteil gefällt. Entenfellner und Tamm wurden zum Tode verurteilt und am 12. Februar 1946 hingerichtet. Die übrigen Angeklagten bekamen zeitlich bedingte Haftstrafen zwischen sechs Monaten und zwei Jahren.

Sowohl im ersten wie auch im zweiten Engerau-Prozess standen zwar grausame Mörder vor Gericht, doch die Verantwortlichen für die

¹⁶ Zu seiner Person siehe: <http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=58> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

¹⁷ Josef Entenfellner war seit Oktober 1938 NSDAP-Mitglied und SA-Oberscharführer. Wegen eines Herzleidens wurde er nicht zur Deutschen Wehrmacht eingezogen, aber im Dezember 1944 als Wachorgan nach Engerau notdienstverpflichtet. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/1. Bd.), Beschuldigtenvernehmung mit Josef Entenfellner (22.08.1945).

¹⁸ Gustav Tamm war seit 1938 SA-Mitglied, zuletzt im Rang eines Oberscharführers. Im Herbst 1944 erfolgte die Abkommandierung zur Bewachung von ausländischen Schanzarbeitern und Anfang Dezember 1944 die Versetzung nach Engerau. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 2b Vr 564/45 (1. Engerau-Prozess/1. Bd.), Beschuldigtenvernehmung mit Gustav Tamm (27.09.1945).

Verbrechen waren nach wie vor auf freiem Fuß. Im Jänner 1946 jedoch gelang der Polizei die Festnahme der beiden ehemaligen SA-Kommandanten des Lagers Engerau, Edmund Kratky¹⁹ und Erwin Falkner²⁰, sowie des Wiener Universitätsprofessors Dipl.-Ing. Erwin Hopp²¹, seines Zeichens ehemaliger Unterabschnittleiter für jenen Abschnitt des Stellungsbaues, in dem sich Engerau befand, und der somit verantwortlich für die katastrophale Unterversorgung und unmenschlichen Lebensbedingungen im Lager Engerau war. Die drei Beschuldigten hatten sich längst in die amerikanische Besatzungszone abgesetzt. Ihre Überstellung in die sowjetische Besatzungszone nach Wien, also über die Zonengrenze hinweg, gestaltete sich langwierig.

Nachdem die ersten beiden Engerau-Prozesse gegen in der Lagerhierarchie untergeordnete Täter geführt worden waren, hatte die Staatsanwaltschaft Wien nun endlich einen großen Prozess gegen die für die Verbrechen in Engerau Verantwortlichen vorzubereiten.

Am 16. Oktober 1946 (dem Tag der Hinrichtung der im Nürnberger Prozess verurteilten Hauptkriegsverbrecher) wurde im dichtgefüllten Großen Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien die Strafsache „Engerau III“ aufgerufen. Kratky, Falkner, Hopp sowie sechs weitere mutmaßliche Mittäter trugen – wie die Angeklagten im Nürnberger Prozess – weiße Tafeln mit schwarzen Nummern um den Hals. Nach einer mehr

¹⁹ Edmund Kratky trat 1932 der NSDAP sowie der SA bei und wurde in den darauffolgenden Jahren mehrmals wegen illegaler Betätigung für die NSDAP inhaftiert. Nach der Amnestie für Nationalsozialisten im Gefolge des Juliabkommens 1936 ging er zur Österreichischen Legion nach Deutschland. Nach der Rückkehr 1938 avancierte er zum SA-Haupttruppführer. Im November 1944 wurde er als SA-Kommandant der Lagers Engerau eingesetzt. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 1c Vr 3015/45 (3. Engerau-Prozess/6. Bd.), Urteil (4.11.1946), S. 32–35.

²⁰ Erwin Falkner war wegen zahlreicher kleinkrimineller Delikte vorbestraft. Bereits 1928/29 der NSDAP beigetreten wurde er in den nachfolgenden Jahren mehrfach wegen Betätigung für die illegale NSDAP in Haft gewesen. Nach seiner Entlassung flüchtete er nach Deutschland, wo er der Österreichischen Legion betrat. Im Zuge des Anschlusses im März 1938 kehrte er als Mitglied einer motorisierten SA-Brigade nach Wien zurück. Im November 1938 „arisierte“ er in Wien ein Geschäft. Im Herbst 1939 meldete er sich freiwillig zur Deutschen Wehrmacht und nahm am Frankreichfeldzug teil. 1943 wurde er in Bosnien bei der „Partisanenbekämpfung“ eingesetzt und in weiterer Folge aufgrund einer Verwundung entlassen. Anfang März 1945 wurde er als SA-Sturmführer nach Engerau dienstverpflichtet, wo er den SA-Kommandanten Edmund Kratky ablöste. Siehe: 3. Engerau-Prozess/6. Bd., Urteil, S. 35–43.

²¹ Erwin Hopp war Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien. Bei der Deutschen Wehrmacht war er für Bodenvermessungen u.a. im Generalgouvernement zuständig und hatte die Oberbauleitung bei der Errichtung des sogenannten „Ostwalls“ über. Im November 1944 wurde ihm die Leitung des Unterabschnitts Nord beim Stellungsbaue des „Südostwalles“ übertragen. Siehe: 3. Engerau-Prozess/6. Bd., Urteil, S. 28–31.

als zweiwöchigen Hauptverhandlung stauten sich am Tag der Urteilsverkündung, dem 4. November 1946, die Menschenmassen vor dem Eingang des Großen Schwurgerichtssaales. Edmund Kratky, Erwin Falkner und zwei weitere Mitangeklagte wurden zum Tode verurteilt und am 25. Juli 1947 hingerichtet. Erwin Hopp erhielt eine Freiheitsstrafe von 19 Jahren, zwei Mitangeklagte wurden zu drei Jahren verurteilt, eine Person freigesprochen.

Der in der Hauptverhandlung des 3. Engerau-Prozesses angekündigte 4. Engerau-Prozess fand nie statt, obwohl der fieberhaft gesuchte SA-Unterabschnittsleiter Gustav Terzer²², in dessen Zuständigkeitsbereich die Wachmannschaft des Lagers Engerau fiel, in sowjetischer Kriegsgefangenschaft ausgeforscht und den österreichischen Behörden ausgeliefert werden konnte. Terzer wurde in einer eigenen – nicht als 4. Engerau-Prozess bezeichneten – Hauptverhandlung am 17. Februar 1950 zu zehn Jahren Haft verurteilt²³.

Weitere Hauptverdächtige starben in Untersuchungshaft, andere konnten nicht ausgeforscht werden. Doch die Ermittlungen in der Strafsache „Engerau“ waren noch nicht abgeschlossen. Die Verbrechen in Engerau waren vielmehr gegen Ende der österreichischen Volksgerichtsbarkeit schließlich noch einmal Gegenstand zweier Aufsehen erregender Prozesse.

Am 14. April 1954 fand die Hauptverhandlung des 5. Engerau-Prozesses statt. Vor Gericht stand der 56-jährige Invalidenrentner Heinrich Trnko²⁴, ein ehemaliger Angehöriger der SA-Lagerwache. Ihm wurde vorgeworfen, während des „Todesmarsches“ von Engerau nach Bad Deutsch-Altenburg mehrere Menschen erschossen und erschlagen zu haben. Obwohl er von Beginn der Ermittlungen an steckbrieflich gesucht worden war, lebte er acht Jahre, polizeilich gemeldet, unter seinem richtigen Namen in der amerikanischen Besatzungszone in Oberösterreich. Obwohl er in den vorangegangenen Prozessen und auch während seiner

²² Gustav Terzer war seit dem Frühjahr 1933 sowohl Mitglied der SA als auch der NSDAP und wurde deshalb mehrere Male inhaftiert. 1935 ging er zur Österreichischen Legion nach Deutschland. Nach seiner Rückkehr im Juli 1938 erfolgte die Anerkennung als „Alter Kämpfer“ und die Verleihung der „Ostmarkmedaille“ sowie 1940/41 die Beförderung zum Hauptsturmführer. 1942 wurde er zur Organisation Todt, die für den Bau des „Südostwalls“ verantwortlich war, verpflichtet und Ende 1944 als Leiter der SA im Unterabschnitt Berg eingesetzt. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 1a Vr 9/50, Anklageschrift (23.11.1949).

²³ C. Kuretsidis-Haider, *Das Volk...*, S. 282–288.

²⁴ Heinrich Trnko war illegales NSDAP-Mitglied und trat 1938 der SA bei. Mitte Jänner 1945 erfolgte seine Abkommandierung zum „Südostwall“-Bau nach Engerau, wo er der Wachmannschaft angehörte. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 1 Vr 99/53 (5. Engerau-Prozess/1. Bd.), Anklageschrift (22.02.1954) und Hauptverhandlungsprotokoll (12./13.04.1954).

Hauptverhandlung von zahlreichen Zeugen schwer belastet wurde, sprach ihn das Gericht lediglich der „entfernten Mitschuld“ am Mord und des Mordes durch Abgabe eines „Gnadenschusses“ sowie des Totschlags schuldig und verurteilte ihn nur zu der gesetzlich dafür vorgesehenen Mindeststrafe von zehn Jahren.

Im Juli 1954 stand schließlich der 41jährige Steinmetzgehilfe Peter Acher²⁵ – von den überlebenden jüdischen Häftlingen als „Wildschütz von Engerau“ bezeichnet – im Zuge des 6. Engerau-Prozesses vor Gericht. Das ehemalige Mitglied der Engerauer SA-Bewachungsmannschaft lebte neun Jahre unbehelligt in Wien, obwohl auch er seit 1945 von der Polizei steckbrieflich gesucht wurde und sich in Wien sogar als ehemaliges Parteimitglied der NSDAP hatte registrieren lassen.

Die letzte Hauptverhandlung in der Strafsache Engerau sprengte den Rahmen „gewöhnlicher“ NS-Prozesse. Die Staatsanwaltschaft klagte Acher wegen 161fachen Mordes an. Das mediale Interesse war so groß wie schon lange nicht mehr und der kleine Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Wien war bis auf den letzten Platz besetzt. Am 29. Juli 1954 verkündete der vorsitzende Richter das Urteil. Es lautete:

116

Der Angeklagte [...] habe als Angehöriger der SA-Lagerwache des jüdischen Arbeitslagers Engerau gegen Unbekannte in der Absicht sie zu töten, auf eine solche Weise gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte und zwar:

- am 29.3.1945 in Engerau in dem Teillager Wiesengasse als Angehöriger eines Sonderkommandos zur Erschießung von nicht marschfähigen jüdischen Lagerinsassen [...] gegen ungefähr 67 unbekannte Juden durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Hiebe mit Gewehrkolben,
- in der Nacht vom 29. zum 30.3.1945 auf dem Wege von Engerau nach Deutsch Altenburg [...] gegen ungefähr 47 jüdische Marschteilnehmer durch Abgabe von Schüssen aus nächster Nähe und durch Hiebe mit Gewehrkolben.

Er habe [weitere] [...] in Engerau [...]

im Jänner und Februar 1945 [...] fünf unbekannte Juden durch den Befehl, im Laufschrift schwere Steine zu tragen, sich bei einer Temperatur von 6 Grad Celsius unter Null im Freien nackt auszuziehen und in das eiskalte Wasser eines Baches zu steigen, sowie sich gegenseitig 25 Stockhiebe auf das Gesäß zu verabreichen, empfindlich misshandelt und in einen qualvollen Zustand versetzt, [...] im Jänner oder Februar 1945 zwei unbekannte jüdische Lagerinsassen in ihrer Menschenwürde dadurch gekränkt und beleidigt, dass er einem Juden befahl, einem anderen unbekanntem Juden, der sich nach der Verabreichung von 25 Stockhieben auf das Gesäß verunreinigt hatte, die Kleider und das Gesäß mit

²⁵ Peter Acher trat 1942 der Marine-SA bei und bekleidete zuletzt den Rang eines SA-Scharführers. Im Dezember 1944 wurde er zusammen mit anderen Angehörigen der Marine-SA zum Bewachungsdienst nach Engerau abkommandiert. Siehe: WStLA, LG Wien Vg 1 Vr 194/53 (6. Engerau-Prozesses/1. Bd.), Anklageschrift (30.06.1954).

der Zunge zu reinigen und dass er zwei unbekannte jüdische Lagerinsassen zwang, miteinander homosexuelle Handlungen auszuführen²⁶.

Mit der Verurteilung des „Massenschlächters von Engerau“, wie Acher in den Zeitungen titulierte wurde, zu lebenslanger Freiheitsstrafe endete die strafrechtliche Ahndung der „ärgsten Untaten, die auf österreichischem Gebiet verübt wurden“, wie es der Richter in seiner Urteilsbegründung formulierte²⁷.

Peter Acher war schließlich nur noch einer von 14 Personen, die nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit 1955 im Gefängnis saßen. Er beschäftigte das Gericht bis in die 1960er Jahre mit Gnadenbitten, die von einer dubiosen rechtsradikalen Organisation, dem Centro Europea, eingegeben wurden. Am 21. August 1972 waren seine Bemühungen von Erfolg gekrönt und er wurde aus der Haft entlassen.

Shoah-Prozesse nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit

Nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit fanden bis heute nur mehr 35 Prozesse vor Geschworenengerichten wegen NS-Verbrechen statt, von denen 30 mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen wurden²⁸. 26 der 35 Prozesse hatten die Ermordung von Juden und Jüdinnen zum Verhandlungsgegenstand. Drei lebenslange Urteile ergingen gegen Leopold Mitas (Tatvorwurf: Mitwirkung an Massenmorden an polnischen Juden und Jüdinnen in Boryslaw, Ostgalizien, heute Ukraine), gegen Josef Gabriel (Tatvorwurf: Mitwirkung an Massenmorden an polnischen Juden und Jüdinnen in Ostgalizien) sowie gegen Stefan Rojko (Tatvorwurf: Tötung und Misshandlung von politischen Häftlingen sowie Juden und Jüdinnen in der „kleinen Festung“ Theresienstadt.

²⁶ A.a.O., Urteil, S. 1–4.

²⁷ A.a.O., S. 10.

²⁸ Siehe dazu: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

Gerichtliche Untersuchungen wegen Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau²⁹

Der Massenmord in den Konzentrations- und Vernichtungslagern wie Sobibór, Bełżec oder Treblinka war kaum Untersuchungsgegenstand österreichischer Volksgerichte bis 1955 gewesen, ebenso wenig der große Verbrechenskomplex Auschwitz-Birkenau. Lediglich in 37 Fällen ermittelten die Volksgerichte zwischen 1945 und 1955 wegen Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz. Nur gegen vier Personen erging auch ein Urteil, dabei wurde ein Angeklagter, der selbst Funktionshäftling gewesen war, freigesprochen.

Nach der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit und der Übertragung der Verfolgung von NS-Verbrechen auf die Geschworenengerichtsbarkeit im Jahre 1955³⁰ setzte sich die Untätigkeit der ordentlichen österreichischen Strafgerichtsbarkeit in Bezug auf die Verbrechen in Auschwitz fort. Erst die von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main Ende der 1950er Jahre begonnenen Untersuchungen zum Lagerkomplex Auschwitz führten auch in Österreich zur Einleitung gerichtlicher Vorerhebungen. Den Ausgangspunkt bildete eine vom kommunistischen Widerstandskämpfer, ehemaligen Auschwitz-Häftling und Mitbegründer des Internationalen Auschwitz Komitees Hermann Langbein³¹ am 30. März 1960 bei der Staatsanwaltschaft Wien eingebrachte Anzeige gegen den 1942/43 als Lagerarzt in Auschwitz tätig gewesenen Dr. Georg Meyer wegen Beihilfe zum Massenmord durch Mitwirkung an Selektionen.³² In weiterer Folge legte Hermann Langbein den Strafverfolgungsbehörden Listen mit Namen ehemaliger Angehöriger

²⁹ Zu den nachfolgenden Ausführungen siehe: C. Kuretsidis-Haider, J. Laimighofer, S. Sanwald, *Auschwitz-Täter und österreichische Nachkriegsjustiz*, [in:] DÖW (Hrsg.), *Jahrbuch 2014 des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes: Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus*, Wien 2014, S. 13–40.

³⁰ Siehe dazu: C. Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse, [in:] C. Kuretsidis-Haider, M. Mugrauer (Hrsg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag*, Innsbruck–Wien–Bozen 2013, S. 223–247.

³¹ Zu seiner Biografie siehe: B. Halbmayr, *Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein. Eine politische Biografie*, Wien 2012.

³² Siehe dazu: Akt des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) zur Strafsache Auschwitz (im Folgenden Ministeriumsakt) Geschäftszahl (Gz.) JMZI. 64.817/61, Schreiben der Österreichischen Lagergemeinschaft Auschwitz an das BMJ (30.10.1961).

der Bewachungsmannschaft, die aus Österreich stammten oder sich nach 1945 hier niedergelassen hatten, vor³³. Langbein stand in engem Kontakt mit der Frankfurter Staatsanwaltschaft, leitete dem Internationalen Auschwitzkomitee Personaldaten an die österreichische Justiz weiter und erstattete mehrfach Anzeige³⁴. Im Laufe der Zeit trugen die österreichischen Strafverfolgungsbehörden mit unermüdlicher Unterstützung von Hermann Langbein und Simon Wiesenthal im In- und Ausland Beweise gegen österreichische Tatverdächtige der unteren und mittleren Lagerhierarchie zusammen. Die Untersuchungen richteten sich gegen Angehörige der Bewachungsmannschaft, gegen Technokraten der Bauleitung, gegen Angehörige der politischen Abteilung, gegen Adjutanten der Lagerkommandanten und gegen zwei SS-Ärzte. Die Zahl der Tatverdächtigen weitete sich in den folgenden Jahren auf über 60 Personen aus. Die Staatsanwaltschaft Wien warf den Beschuldigten die Mitwirkung an Massenerschießungen sowie Einzeltötungen und die Teilnahme an Selektionen der nicht mehr arbeitsfähigen Häftlinge vor.

Als am 20. Dezember 1963 in Frankfurt der erste Auschwitz-Prozess begann, waren auch in Österreich die Ermittlungen schon weit gediehen, dass man auch hier einen ähnlich großen Prozess erwarten konnte. Doch nichts dergleichen geschah. Erst 1971 wurde über vier Beschuldigte die Untersuchungshaft verhängt und – fast acht Jahre nach dem ersten Frankfurter Auschwitz-Prozess – die Anklage erhoben. Walter Dejaco³⁵ (von Sommer 1941 bis Herbst 1944 Leiter der Planungsabteilung, Bauleiter und zuletzt Stellvertreter des Leiters der Zentralbauleitung der Waffen-SS und Polizei im KZ Auschwitz) und Fritz Ertl³⁶ (von Sommer 1941 bis Ende Jänner 1943 Leiter der Abteilung Hochbau, Stellvertreter des Bauleiters der Sonderbauabteilung für die Errichtung des Kriegsgefangenenlagers Auschwitz und Stellvertreter des Leiters der Zentralbauleitung

³³ Ministeriumsakt Gz. JMZl. 33.508/61, Vorsprache von Ella Lingens-Reiner, Hermann Langbein, Otto Wolken und Polizeioberkommissar Hacker am 10. März 1961 bei Justizminister Christian Broda.

³⁴ Ministeriumsakt Gz. JMZl. 35.794/61, Mitteilung von Hermann Langbein an das BMJ (20.04.1961).

³⁵ Wenige Tage nach Anklageerhebung wandte sich der 2. Landeshauptmann-Stellvertreter von Tirol, Herbert Salcher, in späteren Jahren sozialdemokratischer Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz sowie für Finanzen, in einem Brief an seinen Parteifreund Christian Broda mit der Bitte um kurze Berichterstattung in der Strafsache Walter Dejaco und ob die Vorbringung eines Gnadengesuches befürwortet werden würde. Siehe dazu: Ministeriumsakt Gz. JMZl. 38.106-11/71, Schreiben vom 13.07.1971.

³⁶ Auch Fritz Ertl erfreute sich eines prominenten Fürsprechers in der Person des damaligen Bundesparteiobmanns der FPÖ, Friedrich Peter. Siehe: Ministeriumsakt Gz. JMZl. 39.307-11/71, Schreiben Friedrich Peter an Justizminister Broda vom 10.08.1971.

der Waffen-SS und Polizei im KZ Auschwitz) standen schließlich von Jänner bis März 1972 in Wien vor Gericht³⁷. Der Prozess ging über 30 Verhandlungstage³⁸.

Folgende Anklagepunkte wurden den Beschuldigten zur Last gelegt³⁹:

- Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Gaskammern Bunker I und Bunker II sowie der Krematorien I, II, III, IV und V samt Gaskammern als SS-Sonder- und Fachführer des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau;
- Mitwirkung an der Vollziehung der Massenmorde durch Vergasung mit dem Blausäurepräparat Zyklon B;
- Ermordung von drei Häftlingen, die bei Bauarbeiten am und neben dem Krematorium I eingesetzt waren, im Oktober/November 1940 bzw. im März 1941; 1942 Ermordung, teils als Einzeltäter, teils als Mittäter, von neun jüdischen Häftlingen durch Walter Dejaco.

Am 10. März 1972 erging ein Freispruch der Geschworenen für beide Angeklagte⁴⁰. Nach der Urteilsverkündung wurden antisemitische Flugblätter im Gerichtsgebäude verbreitet und Hermann Langbein als „Judas“ bezeichnet. Die Geschworenen vertraten in ihrem Wahrspruch der Sache nach die Ansicht, dass ausschließlich die Planung, Errichtung und laufende Instandhaltung der Vernichtungsanlagen zusammen eine unmittelbare Mitwirkung am Mord bedeuten würde, aber die Planung und Errichtung alleine (also ohne laufende Instandhaltung) lediglich als entfernte Mitschuld zu werten und damit verjährt sei⁴¹. Außerdem sprachen die Geschworenen beiden Angeklagten eine Haftentschädigung zu⁴². Das OLG Wien hob diesen Beschluss allerdings nach einer Beschwerde der Staatsanwaltschaft im August 1972 auf⁴³. Die Staatsanwaltschaft legte gegen das Urteil zwar Nichtigkeitsbeschwerde ein, zog diese aber nach einigen Wochen wieder zurück⁴⁴.

³⁷ LG Wien 20 Vr 3806/64. Siehe dazu: S. Loitfellner, *Auschwitz-Verfahren in Österreich: Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns*, [in:] T. Albrich, W. Garscha, M. Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht – Der Fall Österreich*, Wien–Innsbruck–Bozen 2006, S. 186–190 sowie M.T. Allen, *Realms of Oblivion: The Vienna Auschwitz Trial*, „Central European History“ 2007, Bd. 40, S. 1–32.

³⁸ Ministeriumsakt Gz. JMZl. 90.442/65, Bericht von Staatsanwalt Steininger (2.11.1965).

³⁹ LG Wien 20 Vr 3806/64, 5. Bd., Anklageschrift (18.06.1972).

⁴⁰ A.a.O., 9. Bd., Urteil (10.03.1972).

⁴¹ A.a.O., Niederschrift der Geschworenen zur Erläuterung des Wahrspruchs (10.03.1972).

⁴² A.a.O., Beschluss des Geschworenengerichts (10.03.1972).

⁴³ A.a.O., Beschwerde der StA Wien (4.05.1972) und Aufhebung des Beschlusses der Geschworenen durch das OLG Wien (8.08.1972).

⁴⁴ A.a.O., Hauptverhandlungsprotokoll, 30. Tag (10.03.1972), S. 373.

Nur wenige Wochen nach den Freisprüchen von Walter Dejaco und Fritz Ertl begann der zweite Auschwitz-Prozess in Wien gegen Otto Graf und Franz Wunsch⁴⁵, beide Angehörige des SS-Bewachungs- und Verwaltungspersonals des Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau. Franz Wunsch wurde am 19. September 1942 nach Auschwitz versetzt und war im so genannten „Kommando Kanada“ im Effektenlager als Aufseher und Kommandoführer tätig. Otto Graf war ab 28. September 1942 in Auschwitz und ebenfalls im „Kommando Kanada“, in der Lederfabrik sowie im Sonderkommando als Aufseher und Kommandoführer eingesetzt.

Die Tatvorwürfe gegen Franz Wunsch lauteten⁴⁶:

- Ermordung eines griechischen Juden, der beim Sonderkommando eingesetzt war, im Herbst 1944;
- Rampendienst bei den Massenvernichtungsaktionen (Verladung von erschöpften und nicht gehfähigen Menschen auf bereitstehende Lastkraftwagen, welche die Opfer direkt zu den Gaskammern und Krematorien brachten);
- Eskortierung der Gefangenen zu den Gaskammern, wobei er diese über ihr wahres Schicksal zu täuschen suchte bzw. mit Gewalt zum Betreten der Gaskammern gezwungen hat.

Die Tatvorwürfe gegen Otto Graf lauteten⁴⁷:

- Ermordung eines jüdischen Häftlings des Aufräumungskommandos im Frühjahr 1943 und einer Polin im Sommer 1944;
- Zuführung des Blausäurepräparats Zyklon B in die mit Menschen vollen Gaskammern von Sommer 1943 bis November 1944 (Mittäterschaft);
- Verladung von zur Ermordung der Menschen erforderlichen Mengen Zyklon B in einen Sanitätswagen vor Eintreffen eines „Sondertransports“;
- ab Sommer 1943 Befehligung eines Sonderkommandos von Häftlingen im Krematorium, welches die zur Ermordung bestimmten Menschen in die Auskleideräume und nach dem Auskleiden in die Gaskammern führen sowie nach erfolgter Vergasung die Leichen verbrennen musste (das Sonderkommando musste außerdem die Auskleideräume und Gaskammern säubern und für den nächsten Vernichtungsvorgang bereitmachen).

Am 27. Juni 1972 wurden Franz Wunsch und Otto Graf nach 31tägiger Hauptverhandlung freigesprochen⁴⁸. Wunsch wurde zwar der entfernten Mitwirkung am Tod eines Häftlings für schuldig befunden, hatte

⁴⁵ Siehe dazu auch Loitfellner, Auschwitz-Verfahren in Österreich, S. 190–194.

⁴⁶ LG Wien 20 Vr 3805/64, 5. Bd., Anklageschrift (11.10.1971).

⁴⁷ A.a.O.

⁴⁸ A.a.O., 8. Bd., Urteil (27.06.1972).

aber nach Ansicht der Geschworenen unter „unwiderstehlichem Zwang“ gehandelt. Graf wurde wegen Totschlags eines weiblichen Häftlings für schuldig befunden. Doch in beiden Fällen bejahten die Geschworenen auch in diesem Verfahren die Eventualfrage nach der Verjährung, weshalb ein Freispruch zu fällen war.

Graf und Wunsch wurden unmittelbar nach der Urteilsverkündung auf freien Fuß gesetzt.

Zwar erging 1975 das letzte Urteil wegen NS-Verbrechen in Österreich⁴⁹ (Freispruch am 2.12.1975 für den Kommandoführer des Steineträgerkommandos im KZ Mauthausen Johann Vinzenz Gogl), polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Untersuchungen wurden aber – nicht zuletzt auch betreffend Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz – weitergeführt.

So etwa leitete die Staatsanwaltschaft Wels 2012 ein Verfahren gegen den ehemaligen Angehörigen der Lagerwachmannschaft Johann Hummel wegen des Verdachts der Beihilfe zum Mord ein. Es ist bislang die letzte Untersuchung der österreichischen Justiz wegen Verbrechen im Lagerkomplex Auschwitz. Der aus dem heutigen Serbien stammende „Volksdeutsche“ Hummel versah zwischen November 1942 und November 1944 Dienst bei einer Wachkompanie des „SS-Totenkopf-Sturmbannes Auschwitz“. Er war damit Teil des Stammpersonals von Birkenau. Während seiner Dienstzeit wurden Hunderttausende KZ-Häftlinge ermordet. Von der heimischen Justiz blieb Hummel jahrzehntelang unbehelligt⁵⁰. Obwohl er 1978 im Zuge des letzten Frankfurter Auschwitz-Prozesses im Auftrag des hessischen Landeskriminalamts als Zeuge einvernommen wurde⁵¹, interessierte sich in Österreich niemand für ihn. Erst als engagierte Privatpersonen im Februar 2012 Hummel wegen des Verdachts der Beihilfe zum Massenmord anzeigten, wurden strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen. Nach einer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme verschlechterte sich Hummels Gesundheitszustand erheblich und im Oktober 2013 kam ein Gerichtssachverständiger aus Graz zu dem Schluss, dass Hummel nicht mehr prozess- und vernehmungsfähig sei. Auf Weisung der damaligen österreichischen Justizministerin Beatrix Karl wurden die Ermittlungen trotzdem fortgesetzt und auch ein zeithistorisches Gutachten eingeholt.

Zu einer Anklageerhebung ist es nicht mehr gekommen, da Hummel 2015 verstorben ist⁵².

⁴⁹ LG Wien 20 Vr 3625/75.

⁵⁰ <http://kurier.at/chronik/oberoesterreich/auschwitz-justiz-bremst-bei-verfahren-gegen-kz-waechter/36.542.507> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

⁵¹ LG Frankfurt/Main 4 Js 773/70 Ks.

⁵² Siehe <http://kurier.at/chronik/oberoesterreich/der-letzte-auschwitz-waerter-ist-tot/119.076.311> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

Fazit

Simon Wiesenthal übergab im Oktober 1966 dem damaligen Bundeskanzler Josef Klaus (ÖVP) ein Memorandum zum Thema „Schuld und Sühne der NS-Täter aus Österreich“, in dem er unter anderem die ihm „unerklärliche Müdigkeit der Justiz- und Polizeistellen“ bei der Ahndung von NS-Verbrechen beklagte⁵³. Diese Einschätzung trifft insbesondere auf die Ahndung der in der Shoah begangenen Verbrechen bis heute unverändert zu. Die größten, unter der NS-Herrschaft begangenen Menschheitsverbrechen, nämlich der Völkermord an Jüdinnen und Juden (aus Österreich fielen mehr als 66.500 jüdische Männer, Frauen und Kinder der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie zum Opfer), waren in Österreich nur in einem vergleichsweise geringen Ausmaß Gegenstand staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Untersuchungen. Soweit Anklagen überhaupt erhoben wurden, zeigten die Geschworenengerichte zunehmend einen deutlichen Unwillen, der Bedeutung dieser Verbrechen gerecht zu werden.

Literatur

123

Allen M.T., *Realms of Oblivion: The Vienna Auschwitz Trial*, „Central European History“ 2007, Bd. 40.

Botz G., *Simon Wiesenthals Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte des österreichischen Nationalsozialismus. Sein (fast) vergessenes „Memorandum“ zur „Beteiligung von Österreichern an Nazi-Verbrechen“ und die „österreichische Täter-These“*, [in:] DÖW (Hrsg.), *Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen. Festschrift für Brigitte Bailer*, Wien 2012.

⁵³ S. Wiesenthal, *Memorandum betr. „Schuld und Sühne der NS-Täter in Österreich“*, Oktober 1966. Abgedruckt in: G. Botz, *Simon Wiesenthals Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte des österreichischen Nationalsozialismus. Sein (fast) vergessenes „Memorandum“ zur „Beteiligung von Österreichern an Nazi-Verbrechen“ und die „österreichische Täter-These“*, [in:] DÖW (Hrsg.), *Forschungen zum Nationalsozialismus und dessen Nachwirkungen. Festschrift für Brigitte Bailer*, Wien 2012, S. 201–222 sowie http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/05_stellungnahmen/Memorandum.pdf (letzter Zugriff: 20.08.2019). Zum Memorandum siehe weiters: S. Loitfellner, *Simon Wiesenthals „Schuld-und-Sühne-Memorandum“ an die Bundesregierung 1966 – Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich*, [in:] H. Halbrainer, C. Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Strafjustiz von Nürnberg bis Den Haag*, Graz 2007, S. 281–288.

Das KZ Lublin-Majdanek und die Justiz. Strafverfolgung und verweigerte Gerechtigkeit: Polen, Deutschland und Österreich im Vergleich, Hrsg. C. Kuretsidis-Haider, W.R. Garscha, S. Sanwald, A. Selerowicz, I. Nöbauer, Graz 2011.

Der Fall Ivan Demjanjuk.

Halbmayer B., Zeitlebens konsequent. Hermann Langbein. Eine politische Biografie, Wien 2012.

Kuretsidis-Haider C., „Das Volk sitzt zu Gericht“. Österreichische Justiz und NS-Verbrechen am Beispiel der Engerau-Prozesse 1945–1954, Wien–Innsbruck–Bozen 2006.

Kuretsidis-Haider C., „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse, [in:] C. Kuretsidis-Haider, M. Mugrauer (Hrsg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag*, Innsbruck–Wien–Bozen 2013.

Kuretsidis-Haider C., *Tábor Engerau a jeho vnímanie v rakúsku od roku 1945 do súčasnosti (The Engerau camp and its perception in Austria from 1945 to the present day)*, [in:] M. Borský (Hrsg.), *Engerau. Zabudnutý príbeh Petržalky (The forgotten story of Petržalka)*, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des jüdischen Gemeindemuseums Bratislava, Bratislava 2015.

Kuretsidis-Haider C., Laimighofer J., Sanwald S., *Auschwitz-Täter und österreichische Nachkriegsjustiz*, [in:] DÖW (Hrsg.), *Jahrbuch 2014 des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes: Täter. Österreichische Akteure im Nationalsozialismus*, Wien 2014.

Loitfellner S., *Auschwitz-Verfahren in Österreich: Hintergründe und Ursachen eines Scheiterns*, [in:] T. Albrich, W. Garscha, M. Polaschek (Hrsg.), *Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht – Der Fall Österreich*, Wien–Innsbruck–Bozen 2006.

Loitfellner S., *Simon Wiesenthals „Schuld-und-Sühne-Memorandum“ an die Bundesregierung 1966 – Ein zeitgenössisches Abbild zum politischen Umgang mit NS-Verbrechen in Österreich*, [in:] H. Halbrainer, C. Kuretsidis-Haider (Hrsg.), *Kriegsverbrechen, NS-Gewaltverbrechen und die europäische Straffjustiz von Nürnberg bis Den Haag*, Graz 2007.

Mobiles Erinnern. Gedenken: Todesmarsch ungarisch-jüdischer Zwangsarbeiter 1944-45. Wiesenthal S., *Memorandum betr. „Schuld und Sühne der NS-Täter in Österreich“*, Oktober 1966.

Gesetze

Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP, Staatsgesetzblatt 1945, Nr. 13 (Verbotsgesetz).

Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten, Staatsgesetzblatt 1945, Nr. 32 (Kriegsverbrechergesetz).

Internetquellen

<http://kurier.at/chronik/oberoesterreich/auschwitz-justiz-bremst-bei-verfahren-gegen-kz-waechter/36.542.507> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

<http://www.auschwitz-prozess-frankfurt.de/index.php?id=58> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

<http://www.doew.at/erforschen/projekte/datenbankprojekte/namentliche-erfassung-der-oesterreichischen-holocaustopfer> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

<http://www.nachkriegsjustiz.at> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/index.php> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

<http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php> (letzter Zugriff: 14.01.2020).

http://www.simon-wiesenthal-archiv.at/01_wiesenthal/05_stellungnahmen/Memorandum.pdf (letzter Zugriff: 14.01.2020).

http://www.yadvashem.org/yv/pdf-drupal/de/education/broschuere_mobiles_erinnern.pdf (letzter Zugriff: 14.01.2020).

https://web.archive.org/web/20100308204336/http://www.daserste.de/doku/bei_trag_dyn~uid,ub4hqwqmheayq31h~cm.asp (letzter Zugriff: 14.01.2020).